



Urteil vom 17. September 2015

Besetzung

Richter Andreas Trommer (Vorsitz),
Richter Antonio Imoberdorf,
Richterin Jenny de Coulon Scuntaro,
Gerichtsschreiber Julius Longauer.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Peter Wicki, Rechtsanwalt,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Verweigerung der Zustimmung zur Erteilung
einer Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung.

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer, ein algerischer Staatsangehöriger (geb. 1975), gelangte nach eigenen Angaben am 7. Juni 2001 in die Schweiz. Er ersuchte, ohne seine Identität nachweisen zu können, unter dem Namen *B. _____*, geboren (...) 1975, algerischer Staatsangehöriger, um Asyl und wurde für die Dauer des Asylverfahrens dem Kanton Luzern zugewiesen. Das damalige Bundesamt für Flüchtlinge (BFF, seit 1. Januar 2015 Staatssekretariat für Migration SEM) lehnte das Asylgesuch am 6. Juli 2001 ab und ordnete unter Ansetzung einer Ausreisefrist die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz an. Auf eine dagegen eingereichte Beschwerde trat die damalige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) in einem Entscheid vom 16. September 2001 nicht ein. In der Folge wurde dem Beschwerdeführer eine neue Frist zur Ausreise bis zum 9. Oktober 2001 gesetzt.

B.

Seiner Verpflichtung zur Ausreise kam der Beschwerdeführer jedoch nicht nach und hielt sich in den Folgejahren mit Wissen der Behörden im Kanton Luzern auf. Lediglich im Zeitraum von 3. Juni 2010 bis 21. Juli 2012 galt er als untergetaucht. Die Bemühungen der Behörden, die Ausreisepflicht durchzusetzen, scheiterten an der fehlenden Mitwirkung des Beschwerdeführers bei der Beschaffung heimatlicher Reisepapiere und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Behörden während mehr als 13 Jahren seine wahre Identität verheimlichte. Strafrechtliche Sanktionen wegen rechtswidrigen Aufenthalts und Verletzung von Mitwirkungspflichten sowie administrative Massnahmen wie die Meldepflichten, die Eingrenzung, die Durchsetzungshaft und der Ausschluss von der ordentlichen Sozialhilfe liessen den Beschwerdeführer unbeeindruckt.

C.

Noch unter dem Namen *B. _____* gelangte der Beschwerdeführer am 9. Oktober 2007 ein erstes Mal mit einem Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG an die Behörden des Kantons Luzern (Akten des Amts für Migration des Kantons Luzern [nachfolgend: LU act.] 57/123). Dem Gesuch war trotz positiver Empfehlung der kantonalen Härtefallkommission wegen ungewisser Identität des Beschwerdeführers kein Erfolg beschieden (Verfügung der kantonalen Migrationsbehörde vom 7. Mai 2008, LU act. 72/149, Rekursentscheid des kantonalen Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 11. Juli 2008, LU act. 85/179). Die kantonale

Migrationsbehörde signalisierte dem Beschwerdeführer jedoch, dass sie bereit sei, beim damaligen Bundesamt für Migration (BFM, seit 1. Januar 2015 umbenannt in Staatsekretariat für Migration SEM) um eine Härtefallregelung zu ersuchen, falls er einen Identitätsnachweis erbringe, der mit seinen behaupteten Personalien übereinstimme (LU act. 68/144).

D.

In ihrer schriftlichen Beantwortung eines Unterstützungsschreibens der C. _____gesellschaft Luzern, bei der der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2002 Mitglied ist, bestätigte die kantonale Migrationsbehörde am 28. Januar 2014 ihre im ersten Härtefallverfahren signalisierte Bereitschaft zu einer humanitären Aufenthaltsregelung. Sollte der Beschwerdeführer seine wahre Identität offenlegen und mit Dokumenten belegen, sei man nach wie vor bereit, beim BFM eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen (LU act. 200/427).

E.

Daraufhin ersuchte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. Februar 2014 an die kantonale Migrationsbehörde erneut um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung im Kanton Luzern (LU act. 206/440) und legte dabei erstmals seine wahre Identität offen. Zur Rechtfertigung seines Vorgehens brachte der Beschwerdeführer vor, er habe den Namen B. _____ angenommen, weil er in seinem Heimatland um sein Leben und seine Gesundheit gefürchtet habe. Auch seinen Freunden und seinen Kollegen sei er unter der angenommenen Falschidentität bekannt.

F.

Am 7. März 2014 gelangte die kantonale Migrationsbehörde entsprechend ihrer Absichtserklärung an die Vorinstanz und unterbreitete ihr den Antrag auf Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer wegen Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Art. 14 Abs. 2 AsylG (Akten der Vorinstanz [nachfolgend: SEM act.] 1/4). An diesem Antrag hielt die kantonale Migrationsbehörde am 22. Mai 2014 ohne weitere Begründung fest, nachdem sie von der Vorinstanz am 15. Mai 2014 darauf hingewiesen worden war, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 AsylG offensichtlich nicht erfülle (SEM act. 5/121 und 6/122).

G.

Am 10. Juni 2014 setzte die Vorinstanz den Beschwerdeführer darüber in Kenntnis, dass sie beabsichtige, der beantragten Aufenthaltsbewilligung die Zustimmung zu verweigern. Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt (SEM act. 8/128). Von dieser Möglichkeit machte der Beschwerdeführer am 2. Juli 2014 Gebrauch (SEM act. 9/130),

H.

Mit Verfügung vom 30. Oktober 2014 verweigerte die Vorinstanz ihre Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG (SEM act. 10/134).

Zur Begründung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer gelte in der Zeit vom 3. Juni 2010 bis zu seinem Wiederauftauchen am 21. Juli 2012 amtlich als verschwunden. Wo er sich in diesen fast zwei Jahren (recte: mehr als zwei Jahren) aufgehalten habe, sei unbekannt. Damit fehle es an einer gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unabdingbaren Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG. Bei dieser Rechtslage erübrige sich eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 2 AsylG.

I.

Gegen die vorgenannte Verfügung liess der Beschwerdeführer am 1. Dezember 2014 durch seinen Rechtsvertreter Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.

In der Sache beantragte er die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Erteilung der Zustimmung zur Verlängerung (recte: Erteilung) der Aufenthaltsbewilligung. Eventualiter sei die Sache zur vollständigen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellte der Beschwerdeführer die Anträge auf Erlass von aufenthaltssichernden vorsorglichen Massnahmen und die Gewährung der vollumfänglichen unentgeltlichen Rechtspflege mit Rechtsanwalt Peter Wicki als unentgeltlichem Rechtsbeistand.

J.

Mit Zwischenverfügung vom 14. Januar 2015 wies das Bundesverwaltungsgericht die Gesuche um aufenthaltssichernde vorsorgliche Massnahmen und Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab.

K.

Die Vorinstanz beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 10. März 2015 die Abweisung der Beschwerde.

L.

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Replik vom 7. Mai 2015 an den gestellten Rechtsbegehren fest.

M.

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens zog das Bundesverwaltungsgericht die Akten des vom Amtsgericht Luzern geführten Strafverfahrens Nr. 22 2009 35 in Sachen *B.*_____ betreffend rechtswidrigen Aufenthalt bei.

N.

Auf den weiteren Akteninhalt wird, soweit erheblich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Verfügungen des BFM bzw. SEM betreffend Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff. VGG).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 6 AsylG nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt. Das VGG seinerseits erklärt unter dem Vorbehalt einer eigenen abweichenden Regelung die Bestimmungen des VwVG für anwendbar (Art. 37 VGG).

1.3 Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art.

49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

3.

3.1 Gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG kann der Kanton mit Zustimmung des SEM einer ihm zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn diese Person sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält (Bst. a), ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war (Bst. b), wegen ihrer fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Bst. c) und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) vorliegen. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

3.2 Die Regelung des Art. 14 Abs. 2 AsylG bildet eine Ausnahme von dem in Abs. 1 derselben Bestimmung verankerten Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens, der die Durchführung eines ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens von der Einreichung eines Asylgesuchs bis zur Ausreise oder bis zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme verbietet, es sei denn, es bestehe ein Anspruch darauf. Sie kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob das Asylverfahren noch rechtshängig oder bereits abgeschlossen ist.

3.3 Als abgewiesener Asylbewerber, der weder vorläufig aufgenommen ist noch über einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verfügt, muss der Beschwerdeführer den Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens nach Art. 14 Abs. 1 AsylG gegen sich gelten lassen. Folge ist, dass die ausländerrechtliche Regelung seines Aufenthaltes in der Schweiz nur gestützt auf die Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 2 AsylG möglich ist. Umstritten ist, ob eine solche Aufenthaltsregelung bereits an Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG scheitert, weil der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers den Behörden nicht immer bekannt war.

4.

4.1 Die Vorinstanz begründet ihre Verfügung damit, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 3. Juni 2010 bis zu seinem Wiederauftauchen am 21. Juli 2012 amtlich als verschwunden galt. Das gesetzliche Erfordernis

des "stets bekannten Aufenthaltsorts" nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG sei nicht erfüllt, weshalb eine ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen sei.

4.2 Der Beschwerdeführer bestreitet die tatbeständlichen Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG. Zu Unrecht sei die kantonale Migrationsbehörde im Juni 2010 allein deshalb von einem Untertauchen ausgegangen, weil er sich nicht mehr bei ihr bzw. beim Sozialdienst gemeldet habe. Denn der kantonalen Migrationsbehörde sei seine Adresse an der D._____strasse 2 in Luzern, an der er seit dem Jahr 2004 ununterbrochen gelebt habe, bestens bekannt gewesen. Es sei nicht ersichtlich, dass sie ihn dort jemals angeschrieben oder aufgefordert hätte, sich zu melden. Stattdessen habe ihn die kantonale Migrationsbehörde ohne weiteres als untergetaucht gemeldet. Es falle auf, dass sämtliche Personen aus seinem näheren oder weiteren Umfeld stets gewusst hätten, dass und wo er in Luzern wohne. Er habe das auch nie verheimlicht. Die Einwohnerkontrolle sei von seinem Vermieter noch im Jahr 2010 vorschriftsgemäss orientiert worden und er habe sogar bei der Polizei vorgesprochen, einen Fundgegenstand abgegeben und dabei seine Adresse hinterlegt. Der Vermieter und die C._____gesellschaft Luzern, bei welcher er seit dem Jahr 2002 Mitglied sei, würden bestätigen, dass er im gesamten fraglichen Zeitraum an der D._____strasse 2 in Luzern gewohnt und regelmässig an Schachturnieren teilgenommen habe. Nur die kantonale Migrationsbehörde wolle von alledem nichts mitbekommen haben. Unter diesen Umständen könne von einem Untertauchen keine Rede sein. Das Gegenteil sei der Fall: Er sei jederzeit erreichbar gewesen. Zum Beweis für seine Vorbringen reicht der Beschwerdeführer eine Reihe von Dokumenten zu den Akten und beantragt die Durchführung einer Parteieinvernahme sowie die Befragung diverser Zeugen.

4.3 Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG verlangt, dass der Aufenthaltsort der betroffenen ausländischen Person den Behörden immer bekannt war. Die Bestimmung ist im Lichte des Art. 8 AsylG zu sehen, der asylsuchenden Personen eine Reihe von Mitwirkungspflichten auferlegt. Unter anderem werden diese durch Art. 8 Abs. 3 AsylG verpflichtet, sich während des Verfahrens den Behörden zur Verfügung zu halten und ihre Adresse und jede Änderung der nach dem kantonalen Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde sofort zu melden. Dem Erfordernis von Art. 8 Abs. 3 AsylG ist dann nicht entsprochen, wenn die mit dem Vollzug des Asylrechts betraute Behörde den Aufenthaltsort der betroffenen Person nicht kennt und diese Unkenntnis auf eine dieser Person zurechenbare Verletzung der

Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist. Ob die zuständige Behörde durch mehr oder weniger umfangreiche Ermittlungen den Aufenthaltsort der betreffenden Person hätte in Erfahrung bringen können, ist im Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG grundsätzlich ohne Relevanz. Ohne Relevanz ist grundsätzlich auch, ob andere als mit dem Vollzug des Asylgesetzes direkt betraute Behörden Information über den Aufenthalt der betreffenden Person hatten. Des Weiteren ist Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht so zu verstehen, dass die zuständige Behörde zu jedem Zeitpunkt wissen müsste, wo sich die betreffende Person jeweils aufhält. In der Regel genügt es, wenn die Behörde in der Lage ist, die betreffende Person innert nützlicher Frist physisch zu erreichen. In allgemeiner Weise kann gesagt werden, dass der Gesetzgeber mit Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG asylsuchende Person davon abhalten wollte, während oder nach dem Asylverfahren unterzutauchen (vgl. PETER NIDERÖST, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 9.38).

4.4 Den Akten der kantonalen Migrationsbehörde kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer seit November 2004 in einem Appartementszimmer an der D. _____ strasse 2 in Luzern lebte. Dieses wurde von der Caritas Luzern, die damals im Auftrag des Kantons die Sozialhilfe für Asylsuchende besorgte, gestellt und finanziert. Seine Unterkunft verlor der Beschwerdeführer, als er als Folge einer Verschärfung des Asylrechts per 1. Juli 2008 von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen wurde (LU act. 64/138, 79/162, 80/163 Ziff. 3 und 13, 93/198 Ziff. 3). In der Folge leistete der Kanton Nothilfe u.a. in Gestalt der Abgabe von Lebensmittelgutscheinen und der Zuweisung eines Platzes in der Notschlafstelle (LU act. 91/192 Ziff. 13 und 16, 93/198 Ziff. 3, 104/223 Ziff. 11, 152/316). Für die Behörde galt der Beschwerdeführer als ohne festen Wohnsitz (LU act. 90/189, 95/201, 96/203, 107/233, 151/314, vgl. jeweils die Adressangabe). Er selbst äusserte sich gegenüber den Behörden in gleichem Sinne (LU act. 80/164 Ziff. 13), bzw. machte geltend, dass er vereinzelt in der Notschlafstelle, ansonsten bei Freunden und Bekannten übernachtete, wobei er weitere Angaben zu diesem Thema verweigerte (LU act. 91/192 Ziff. 14 und 15, 93/196, vgl. Adressangabe). Den Kontakt mit den Behörden hielt der Beschwerdeführer durch die Wahrung von Terminen im Rahmen seiner Meldepflicht bei der kantonalen Migrationsbehörde aufrecht, der er seit längerem unterstellt war (LU act. 151/314 und 315), ferner durch seine postalischen Erreichbarkeit über das Sozialamt der Stadt Luzern, an dessen Schalter er täglich Lebensmittelgutscheine abholte (LU act. 87/186, ferner 92/194, 99/214 und 101/216 mit der jeweiligen Adressangabe). Beide Kontaktwege brach der Beschwerdeführer am 3. Juni 2010 ab (LU act.

151/315, 152/316). Dieser Zustand hielt mehr als zwei Jahre an, bis der Beschwerdeführer am 21. Juli 2012 in Horw in eine Polizeikontrolle geriet. Abgesehen von der Behauptung, er habe sich stets in Luzern aufgehalten, verweigerte er anlässlich der sich anschliessenden Befragung jede Angabe zu seinem Aufenthalt während der relevanten Zeitspanne (LU act. 160/349 Ziff. 3.1 – 3.4).

4.5 Es mag zutreffen, dass der Beschwerdeführer sein Apartmentzimmer trotz seines Ausschlusses von der ordentlichen Sozialhilfe auch nach dem 1. Juli 2008 behielt bzw. nach einer gewissen Unterbrechung wieder dorthin zog. Beides hätte die Erschliessung alternativer Finanzierungsquellen und die Eingehung eines neuen Mietvertrags erfordert. Das ändert jedoch nichts am Umstand, dass die zuständigen Behörden kein Wissen über die Wohnverhältnisse des Beschwerdeführers hatten und dieses Nichtwissen dem Beschwerdeführer als Pflichtverletzung zurechenbar ist. Denn für den Beschwerdeführer war erkennbar, dass die Behörden – durchaus mit Grund – von einem Verlust seiner Unterkunft an der D. _____ strasse 2 in Luzern ausgingen. Dennoch sah er sich nie zu einer Richtigstellung veranlasst. Ganz im Gegenteil bestärkte er die Behörden in ihrer (angeblich) unrichtigen Annahme, er habe seine Unterkunft verloren, indem er sich selbst wiederholt als ohne feste Wohnadresse bezeichnete und behauptete, er übernachtete in der ihm zugewiesenen Notschlafstelle oder bei Freunden und Bekannten. Das tat er im Übrigen auch durch seinen damaligen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Heinz Ottiger, einen Büropartner des heutigen Rechtsvertreters, in einer Rechtsmitteleingabe an das kantonale Verwaltungsgericht vom 3. September 2008 (LU act. 93/196). Dass der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen am 3. Juni 2010 alle Kanäle unterbrach, die die Behörden für ihn erkennbar nutzten, um die Verbindung zu ihm aufrecht zu erhalten, und er diese Situation mehr als zwei Jahre andauern liess, kann vernünftigerweise nur seiner Absicht zugeschrieben werden, sich diesen Behörden zu entziehen. Bezeichnenderweise verweigerte der Beschwerdeführer nach seinem Wiederauftauchen im Juli 2012 jede Aussage zu seinen Wohnverhältnissen im fraglichen Zeitraum.

4.6 Damit steht fest, dass das Erfordernis von Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG im Fall des Beschwerdeführers nicht erfüllt ist. Ob Bekannte des Beschwerdeführers wussten, wo er sich aufhält, vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern. Unerheblich ist es auch, dass der Beschwerdeführer offenbar im Mai 2012 einen Fundgegenstand im Fundbüro der Stadt Luzern abgab, das von der Luzerner Polizei geführt wird, und bei dieser Gelegenheit seine

Adresse hinterlegte. Dass sodann der Vermieter den Beschwerdeführer noch im Jahr 2010 bei der Einwohnerkontrolle mit dem entsprechenden Formular vorschriftmässig gemeldet hätte, wie in der Rechtsmitteleingabe behauptet wird, überzeugt nicht. Der knappen E-Mail des Vermieters an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vom 21. November 2014, die als Beweismittel eingereicht wird, lässt sich nichts entnehmen, was die Tatsachenbehauptung des Beschwerdeführers stützen würde. Das ebenfalls als Beweismittel eingereichte Formular "Datenrücklieferung Wohnungs- und Bewohnerliste WBL" ist mangels erkennbarer Urheberschaft, zeitlicher Einordnung und Angaben zur Zweckbestimmung ohne Beweiskraft. Auf weitere Beweiserhebung in der Sache kann angesichts des klaren Beweisergebnisses verzichtet werden. Namentlich besteht kein Anlass, Zeugen- und Parteieinvernahmen durchzuführen, wie vom Beschwerdeführer beantragt. Sie sind entweder zum vornherein nicht geeignet, zur Klärung des Tatbestands von Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG beizutragen (Einvernahme von Personen aus dem Umfeld der C. _____gesellschaft Luzern), oder es ist von ihnen angesichts der klaren und eindeutigen Beweislage kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten (Einvernahme des Vermieters, Parteieinvernahme). In dieser antizipierten Beweiswürdig liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet (vgl. zum Ganzen BGE 136 I 229 E. 5.3 m.H. oder Urteile des BGer 1C_179/2014 vom 2. September 2014 E. 3.2 und 1C_193/2010 vom 4. November 2010 E. 2.8).

5.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Erfordernis von Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht erfüllt. Die Verweigerung der Zustimmung zu einer Aufenthaltsregelung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG erfolgte daher zu Recht.

Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit Art. 14 Abs. 2 AsylG ein Instrument schaffen wollte, das es den Kantonen erlaubt, den Aufenthalt von Personen zu regeln, die sich *ohne eigenes Verschulden* mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten (vgl. etwa Votum Heberlein, Sprecherin der vorberatenden Kommission des Ständerats, AB 2005 S 340, Votum Sommaruga, AB 2005 S. 342). Der Beschwerdeführer, der die Behörden in den Jahren 2001 bis 2014 über seine Identität täuschte und sich auf diese Weise einer rechtskräftigen Ausreiseverpflichtung entziehen konnte, fällt klarerweise nicht in diese Personenkategorie.

6.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene

Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

8.

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 2 BGG).

Dispositiv S. 12

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 1'000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (...)
- die Vorinstanz (...)
- die Migrationsbehörde des Kantons Luzern

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Andreas Trommer

Julius Longauer

Versand: